



Leistungsvereinbarung

für den Rest der Legislatur 2014 - 2018

zwischen

Stadtrat Winterthur

vertreten durch Michael Künzle, Stadtpräsident
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

und

Zentralschulpflege Winterthur

vertreten durch Stefan Fritschi, Präsident
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

betreffend

Produktegruppe: Volksschule



1. Grundsätze

Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden sind zwischen dem Stadtrat und den Schulbehörden abzuschliessen (§ 25 Abs. 3 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Oktober 2005). Als Spezialbehörde im Volksschulwesen und damit zuständig für die Produktegruppe «Volksschule» gilt die Zentralschulpflege. Die vorliegende Leistungsvereinbarung betreffend die Produktegruppe «Volksschule» wird entsprechend von der Zentralschulpflege mit dem Stadtrat abgeschlossen. Sie spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets gemäss § 25 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005.

Die Zentralschulpflege hat zur Regelung der Finanzkompetenzen sowie der finanztechnischen Aufgaben des Departements Schule und Sport ein Finanzreglement erlassen. Die Departementsleitung des Departements Schule und Sport kann die Ausführung an den Bereich Bildung, welcher durch den Bereich Zentrale Dienste unterstützt wird, delegieren.

Das vom Grossen Gemeinderat jährlich genehmigte Globalbudget für die Produktegruppe «Volksschule» (Beschlussenteil einschliesslich Informationsteil) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Zentralschulpflege trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Erfüllung der Vorgaben gemäss WoV-Produktegruppenbudget.

2. Leistungsauftrag

2.1 Allgemeine Vorgaben

- Die Stadt Winterthur führt im Auftrag und entsprechend den Vorgaben des Kantons die Volksschule in der Stadt Winterthur.
- Die Volksschule ist integrativ ausgerichtet. Die Förderung der Chancengerechtigkeit sowie der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler steht im Mittelpunkt. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend auf eine weiterführende Schule, Berufsausbildung oder weitere Anschlusslösung vor. Um ihren Auftrag zu erfüllen, arbeitet sie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.
- Zur Unterstützung des Lernprozesses und Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler führt die Stadt Winterthur den schulpsychologischen Dienst, die Schulsozialarbeit, die Schu::Com, die Schulentwicklung, die Therapien, die Schulische Integration, den schulärztlichen Dienst und den schulzahnärztlichen Dienst. Diese Dienste unterstützen die Schulen, die Erziehungsberechtigten und Schulbehörden in der Erfüllung ihrer Aufträge.
- Das Departement Schule und Sport nimmt die Aufgaben eines Zentralschulsekretariats gemäss § 46 Volksschulgesetz wahr.

2.2 Produkte

2.2.1 Produkt 1: Kindergarten- und Primarstufe, inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen

- Das Produkt beinhaltet den Unterricht gemäss Volksschulgesetz für den Kindergarten und die Primarschule.
- Es umfasst integrative sonderpädagogische Massnahmen wie Integrative Förderung (IF), Therapien, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Besondere Klassen, Begabtenförderung sowie die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes, der Schulsozialarbeit, Schu::Com und Hilfsfunktionen wie Senioren im Klassenzimmer oder Klassenassistenten auf der Kindergarten- und Primarstufe.



2.2.2 Produkt 2: Sekundarstufe I, inkl. integrative sonderpädagogische Massnahmen

- Das Produkt beinhaltet den Unterricht gemäss Volksschulgesetz für die Sekundarstufe I.
- Es umfasst integrative sonderpädagogische Massnahmen wie Integrative Förderung (IF), Therapien, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Besondere Klassen, Begabtenförderung sowie die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes, der Schulsozialarbeit, die schulische Integration, Schu::Com und Hilfsfunktionen wie Senioren im Klassenzimmer oder Klassenassistenten auf der Sekundarstufe sowie Beiträge an Berufsberatung, BIZ, Langzeitgymnasium und Besondere Schulen.

2.2.3 Produkt 3: Schulergänzende Angebote

- Das Produkt beinhaltet ergänzende Angebote gemäss Volksschulgesetzes (§§ 15 – 18) wie die Aufgabenhilfe, die Musikalische Grundschule, den Musikunterricht Nachhilfeunterricht und den freiwilligen Schulsport sowie ferner die Beiträge an die Musikschulen (§ 63 Volksschulgesetz). Im Weiteren umfasst das Produkt die Leistungen des schulärztlichen Dienstes und des schulzahnärztlichen Dienstes (§§ 19 f. des Volksschulgesetzes).

3. Leistungsziele

3.1. Rechtsgrundlagen

Stufe Bund

- Bundesverfassung vom 18. April 1999, Art. 62 Abs. 2 und 3

Stufe Kanton

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, Art. 115 und 116
- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007
- Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich
- Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999
- Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965
- Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007
- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011

Stufe Stadt (Volk/GGR/SR/ZSP)

- Gemeindeordnung vom 26. November 1989
- Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 3. Mai 2010
- Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 20. Januar 2014
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005
- Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2009
- Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur vom 29. Juni 2010
- Reglement über die Schuldienste in der Stadt Winterthur vom 13.5.2008
- Reglement über die Sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008
- Finanzreglement für die Volksschule in Winterthur vom 27. Oktober 2009
- Personalstatut vom 12. April 1999
- Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999
- Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010



3.2. Zielvorgaben

In Ergänzung zu den jährlichen Zielvorgaben gemäss Globalbudget werden nachfolgend für die laufende Legislatur zusätzliche Ziele festgelegt:

3.2.1 Parlamentarische Zielvorgaben

- Die Schülerinnen und Schüler erwerben ihre Fähigkeiten grundsätzlich in der Regelklasse und erfahren in ihrer Förderung Chancengerechtigkeit.
- Die Leistungen der die Lehrpersonen unterstützenden Fachleute und die Weiterbildungen stellen die Integrationsfähigkeit (Ermöglichung zum Verbleib in der Regelklasse) der Schule und den individualisierenden Unterricht sicher.
- Die Schülerinnen und Schüler erreichen eine hohe Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz.
- Schülerinnen und Schüler erhalten die zur Erreichung der Lernziele definierten Unterrichtslektionen.
- Die Schulen fördern und realisieren Vorhaben im Rahmen der Schülerinnen- und Schüler-Partizipation.
- Die Gesundheitsförderung und Prävention ist in den Schulen verankert.
- Die Schule und die Erziehungsberechtigten fördern gemeinsam die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung.
- Die Schule stellt Angebote für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

3.2.2 Zusätzliche Ziele

- Lehrplan21: Implementierung, Weiterbildung
- neuer Berufsauftrag Lehrpersonen: Umsetzung kant. Vorgaben, Anpassung kommunale Reglemente
- ICT Primar: Umsetzung Konzept
- Balance Massnahme:
 - Schulbus: Optimierung der Disposition
 - Schulleitungspensen: Senkung der kommunalen Erweiterung
 - Vollzeitheiten: Einsparung durch Optimierung des Personaleinsatzes
- Schuleintritt: Verbesserung des Übergangs von der Kindergarten- in die Primarstufe
- Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerspezifischer Betreuung
- Schulärztlicher Dienst: Umsetzung Revision Volksschulverordnung, Anpassung an geltendes Recht
- Reorganisation Bereich Bildung: Konsolidierung der Reorganisation

4. Kompetenzen

Zur Regelung der Finanzkompetenzen hat die Zentralschulpflege ein Finanzreglement erlassen. Darin sind die Kompetenzen der Kreisschulpflegen, der Schulleitungen, Fachvorsteherschaften und Konvente sowie die Aufgaben des Departements Schule und Sport in finanztechnischen Belangen detailliert geregelt.

5. Aufgaben des Departements

Das Departement Schule und Sport versorgt die Zentralschulpflege mit allen relevanten Informationen und bindet sie in alle für sie wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen in geeigneter Weise ein.



6. Weitere Bestimmungen

6.1 Dauer der Vereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung wird für den Rest der Legislatur 2014 bis 2018 abgeschlossen. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund der jährlichen Budgetierung und Budgetgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

6.2 Reporting / Controlling

Das Reporting / Controlling richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 14 und Art. 17 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur. Als Grundlage für das Finanzreporting dient das städtische Rechnungswesen. Jede Produktegruppe führt ein betriebliches Rapportwesen.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Absprache mit dem Departement Schule und Sport.

Winterthur, xx.xxxx.2017

Stadtrat Winterthur

Zentralschulpflege

Michael Künzle, Präsident

Stefan Fritschi, Präsident